§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Außendienstvereinigung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG e.V.", folgend "ADV" genannt.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der ADV

(1) Die ADV hat den Zweck, die grundsätzlichen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (kurz BSH) gegenüber zu vertreten. Hierzu soll der Verein
a) seine Mitglieder bei den beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen unterstützen,
b) mit der BSH enge Verbindung pflegen und eine konstruktive Zusammenarbeit fördern,
c) den kollegialen Kontakt unter den Mitgliedern fördern.

(2) Die ADV fördert die Einrichtung eines Hilfsfonds, um unverschuldet in Notlage geratenen Mitgliedern zu helfen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft kann erwerben:
jeder hauptberufliche Außendienstmitarbeiter der BSH, der in einem Vertragsverhältnis
nach § 84 ff. oder § 93 ff. HGB steht.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
a) eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Beitrittserklärung und
b) Zulassung durch den Vorstand der ADV

(3) Die Mitgliedschaft kann nur abgelehnt werden, wenn per Mehrheitsbeschluß der Vorstand gegen die Aufnahme stimmt und schwerwiegende Gründe vorliegen.

(4) Der Erwerb einer "Fördermitgliedschaft" ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 (1) nicht mehr vorliegen, aber weiterhin ein hauptberufliches Vertragsverhältnis mit der BSH besteht. Ebenso ist die "Fördermitgliedschaft" möglich für Bezieher von Versorgungsleistungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft und eine evtl. Organtätigkeit enden durch:
a) Tod
b) Kündigung (§ 5)
c) Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der BSH
d) Ausschluß (§ 6)

(2)Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche aus dem Gemeinschaftsvermögen der ADV. Die Rückgewähr von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden und dem Vorstand der ADV mindestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Ausschluß aus der ADV

(1) Ein Mitglied kann aus der ADV ausgeschlossen werden:
a) wenn es bis 30.6. eines Jahres trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht erbracht hat,
b) bei schwerwiegenden Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Mitgliedes liegen - durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

(2) Der Beschluß ist dem Mitglied unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

(3) Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Beitrag

(1) Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Der Jahresbeitrag wird zu Anfang eines jeden Jahres per Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes eingezogen.

(2) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen für jeden Monat dieses Jahres 1/12 Anteil des Jahresbeitrages.

(3)Jahresbeiträge von Mitgliedern, die im lfd. Kalenderjahr ausscheiden (§ 4) werden nicht zurückerstattet.

(4) Die Bundesversammlung (§ 11) legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Es kann nach Maßgabe der Satzung die Unterstützung der ADV in Anspruch genommen und an deren Gestaltung mitgewirkt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht
a) dem Vorstand der ADV Probleme seiner Tätigkeit vorzutragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der BSH ergeben,
b) bei wichtigen Problemen, die eine Vielzahl von ADV-Mitglieder betreffen, kann es

andere Mitglieder zu einem Gruppengespräch einladen. Der Sprecher dieser Gruppe kann den Vorstand der ADV beauftragen, diese Probleme mit der Geschäftsleitung der BSH zu verhandeln.
c) an Bundesversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
d) Anträge in die Tagesordnung der Bundesversammlung einzubringen,
e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung mitzuwirken. Ein solcher Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
a) sich kollegial zu verhalten,
b) der Satzung und den Beschlüssen der Bundesversammlung und des ADV-Vorstandes nachzukommen,
c) seinen Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen,
d) wenn möglich, an der Arbeit der ADV aktiv teilzunehmen.

§ 9 Organe der ADV

Die Organe der ADV sind
a) der Vorstand
b) die Bundesversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Es sollten alle Vertriebsebenen in Anlehnung an die BSH-Vertriebsstruktur vertreten sein. Weiterhin sollten nach Möglichkeit die regionalen Bereiche in Anlehnung an die BSH-Vertriebsorganisation Berücksichtigung finden.
Die Zusammensetzung des Vorstandes gliedert sich in:
1 Vorsitzender und 2 -3 stellvertretende Vorsitzende
1 Schatzmeister mit Stellvertreter
1 Schriftführer mit Stellvertreter
1-2 Organisationsleiter

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Bundesversammlung für die Dauer von 3 Jahren direkt gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; das gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes gemäß §4 geendet hat. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode mehr als 5/10 der gewählten Vorstandsmitglieder aus, sind Neuwahlen erforderlich.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, je einzeln, vertreten die ADV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Vorsitzender und Stellvertreter sind von der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der ADV.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ADV-Beschlüsse.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsausgänge müssen vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von einen Stellvertreter - gegengezeichnet werden. Es ist jährlich ein Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen werden. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend

sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit in besonderen Fällen, insbesondere wenn die in Absatz (1) genannte Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht ist, kann der Vorstand Beisitzer/Beiräte bestimmen. Die Beiräte müssen ordentliche ungekündigte Mitglieder der ADV sein. Die Beiratstätigkeit endet automatisch mit der nächsten Bundesversammlung.Die Anzahl Vorstände und Beiräte sollen die in Absatz (1) genannte Personenzahl nicht überschreiten.Die Beiräte haben beratende Stimme; in Vorstandsversammlungen jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Die Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung findet alle 3 Jahre statt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Es kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Bundesversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Die Bundesversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einmal jährlich schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen.

(5) Die Bundesversammlung beschließt über:
a) Wahl des Vorstandes
b) Anträge zur Tagesordnung
c) Vorschläge für Besprechungsthemen des ADV-Vorstandes mit BSH
d) Änderung der Satzung
e) Änderung der Ziele der ADV
f) Entlastung des Vorstandes
g) Wahl der Kassenprüfer
h) Ausschluß von Vorstandsmitgliedern der ADV
i) Auflösung der ADV

(6) Der Bundesversammlung sind folgende Berichte zu erstatten:
a) Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden
b) Kassenberichte des Schatzmeisters
c) Berichte des Kassenprüfers

§ 12 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
a) Änderung der Satzung

b) Änderung der Ziele der ADV
c) Ausschluß von Vorstandsmitgliedern aus der ADV

(3) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Vorstandes sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
Ebenfalls ist über jede Versammlung und Sitzung ein Protokoll zu führen.

§ 14 Vermögen und Vergütungen

(1) Alle Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich zu Zwecken der ADV verwendet.

(2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder dieses Gremiums haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die ADV entstehen.

(3) Sind Beisitzer/Beiräte bestimmt, gilt für sie Absatz (2) entsprechend.

(4) Die Auslagen werden nach den jeweils gültigen Spesenregelungen der BSH erstattet.

§ 15 Auflösung der ADV

(1) Die Auflösung der ADV erfolgt durch Beschluß der Bundesversammlung, in welcher 3/4 der gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Zur Abwicklung wählt die Bundesversammlung drei Mitglieder, die die Liquidation vornehmen.

(3) Das Vermögen der ADV muß einem sozialen Verwendungszweck zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Beiträge/Vermögensanteile zurück.